

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 4)

April 2019

Thema der Ausgabe

Analyse der Neuregelungen beim Kinderzuschlag

– eine Handreichung für die Beratung

In der letzten Ausgabe wurde die Neuregelung des Kinderzuschlags durch das »**Starke-Familien-Gesetz**« kurz vorgestellt. Erst die nähere Beschäftigung damit hat mir deutlich gemacht, wie weitreichend die Änderungen sind. Aufgrund des »**Gute-KiTa-Gesetzes**« kommt noch hinzu, dass ab August 2019 **keine Eigenbeteiligung bei den KiTa-Kosten** verlangt werden kann, wenn Familien Kinderzuschlag, egal in welcher Höhe, beziehen.

Die Erweiterung des Kinderzuschlags stellt Familien besser, deren Einkommensverhältnisse (zum Teil deutlich) oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums liegen. Auch diese Familien haben oft große Probleme, über die Runden zu kommen. Die Neuregelung des Kinderzuschlags bietet für Alleinerziehende die Chance, durch Erwerbseinkommen ihre Situation wesentlich zu verbessern, ohne gleich bestehende Vergünstigungen zu verlieren... **mehr ab Seite 3**

Politisch ist die Neuregelung des Kinderzuschlags sicherlich fragwürdig. Statt eine umfassende Kindergrundsicherung und Infrastruktur für die Förderung von Kindern aufzubauen und diese mit einer Reform des Steuerrechts (Abschaffung des Ehegattensplittings) zu verknüpfen, wird ein Gesetz gestrickt, dessen Leistungen nach Ansicht des Gesetzgebers wahrscheinlich nur 35% der Berechtigten in Anspruch nehmen werden. Optimistisch können die Neuregelungen aber auch als Einstieg zu einer Kindergrundsicherung auf Umwegen angesehen werden. Aufgabe der Beratung ist es zunächst, Betroffenen den Zugang zu der Leistung zu ermöglichen und auf unbeabsichtigte Nebeneffekte hinzuweisen.

Inhalt:

Über <i>SOZIALRECHT-JUSTAMENT</i>	2
Die Änderungen beim Kinderzuschlag	3
Was sich nicht oder nur geringfügig ändert	3
Änderungen ab dem 1.7.2019	3
Änderungen erst ab 2020	4
Änderungen ab 2021	5
Beispiel 1: eine fünfköpfige Familie K.	6
Beispiel 1: 5-köpfige Familie (ab 2020)	7
Beispiel 2: eine Mittelschichtsfamilie M. (ohne Vermögen), Bedarfssituation wie im Beispiel 1, aber mit höherem Erwerbseinkommen	8
Die Berechnung Beispiel 2 (ab 2020)	8
Beispiel 3: Eine Alleinerziehende Frau K. mit 2 Kindern	10
Beispiel 4: Alleinerziehende Frau A. mit 2 Kindern, aber geringerem Einkommen	11
Beispiel 5: Alleinerziehende Frau B. mit 2 Kindern, aber höherem Einkommen	12

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen finden Sie auf der Seite 2 und natürlich auf:

www.sozialrecht-justament.de

Die Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser auf der Seite 5 und auf:

www.martina-beckhaeuser.de

Sozialrechtliche Fortbildungen

Nürnberg

10. April 2019

Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II

Im Seminar stelle ich ausgewählte Probleme und ihre rechtliche Bearbeitung im Bereich der Kosten der Unterkunft (einschließlich Mietschulden) vor. Hierbei fließen die wichtigsten Entscheidungen des Bundessozialgerichts und von Landessozialgerichten zu den Unterkunfts- und Heizkosten ein. Die Fortbildung beinhaltet eine einstündige Fallbearbeitung mithilfe des Handbuchs »Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II«. Die Anschaffung des Buches ist sinnvoll, aber keine Voraussetzung zur Teilnahme an der Fortbildung. Die von den jeweiligen Gruppen bearbeiteten Fallbeispiele werden dann gemeinsam besprochen. Fragen zu den Unterkunfts- und Heizkosten können vorab eingereicht werden.

München

2. Mai 2019

Die Anrechnung von Einkommen im SGB II

+ Neuregelungen beim Kinderzuschlag ab Juli 2019 und Januar 2020

Neben der Anrechnung von unterschiedlichem Einkommen (vom BAföG bis zum Erbe) befasst sich das Seminar auch mit der Beantragung vorrangiger Leistungen (insbesondere Kinderzuschlag und (Kinder-)wohngeld) und damit einhergehender Probleme.

München

22./23. Juli 2019

Das SGB II-Praxisseminar 2019 - „Das ABC des SGB II“

Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt...

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralgebundene Skripte! Ausschreibungen finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich:

Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT



Seit mittlerweile 7 Jahren veröffentliche ich sozialrechtliche Beiträge in meiner Online-Zeitschrift *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*. Der größte Teil beschäftigt sich mit Fragestellungen rund um das SGB II. Die Ausgaben erscheinen grundsätzlich in unregelmäßigen Abständen, auch wenn es im Jahr 2018 dann doch genau 12 Ausgaben geworden sind. Zum Nachschlagen habe ich für die Ausgaben des Jahres 2018 ein Inhaltsverzeichnis erstellt, das ich der **Januarausgabe 2019** ab Seite 15 beigelegt habe.

Alle Ausgaben finden Sie auf der Seite www.sozialrecht-justament.de. Die Internetseite pflege ich selbst. Sie dient im Wesentlichen dazu, alle Ausgaben von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* zur Verfügung zu stellen. In Zukunft werde ich die Seite etwas entschlacken: die Kurzmitteilungen habe ich schon lange nicht mehr bestückt, ebenso die Materialien. Sie werden in Zukunft verschwinden.

Die Nutzung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* ist kostenfrei. Die Erstellung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* macht viel Arbeit. Möglich ist dies nur durch die Quer-

finanzierung durch **sozialrechtliche Seminare**. Auch bei den Seminaren lege ich großen Wert auf eine gründliche Vorbereitung und Aufarbeitung der Inhalte. Die Erstellung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*, die Durchführung von Seminaren und die Pflege der Internetseite geschehen nebenberuflich. Aufgrund der damit verbundenen Arbeitsbelastung bitte ich um Verständnis dafür, dass ich in der Regel keine Zeit für In-house-Schulungen habe.

Die von mir selbst veranstalteten Seminare finden Sie stets auf meiner Seite www.sozialrecht.justament.de.

Anregungen für das *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* sind mir willkommen, egal ob es der Wunsch ist, ein bestimmtes SGB II-Thema einmal zu vertiefen oder ein bestimmtes Urteil zu besprechen.

Die Farben in der Kopfzeile sind immer Ausschnitte von Bildern meiner Frau Martina Beckhäuser. Auf Ihre Seminare, die nichts mit dem Sozialrecht, aber durchaus etwas mit Sozialer Arbeit zu tun haben, weise ich immer gerne hin.

Impressum:

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

Die Änderungen beim Kinderzuschlag

Folgende Übersicht zeigt im Detail, was sich wann ändert. Viele Beispiele finden Sie ab Seite 6

Was sich nicht oder nur geringfügig ändert

1. Kinderzuschlag gibt es nur, wenn ein **Anspruch auf Kindergeld** besteht. Dies ist z.B. bei der Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, bei Duldung oder beim Aufenthaltsrecht zum Studium **nicht** der Fall. Meines Erachtens können aber Eltern oder Elternteile einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, wenn ihre Partner und Kinder noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sie selbst aber SGB II-Leistungen.
2. Kinderzuschlag gibt es nur, wenn **Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwunden wird** (Beachten Sie aber die wichtigen Änderungen ab 2020, dort unter 2.!).

Der Kinderzuschlag setzt einen möglichen SGB II-Anspruch voraus.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass das nur dann der Fall sein kann, wenn die persönlichen Voraussetzungen zum SGB II-Leistungsbezug vorliegen (BSG, B 14 KG 1/09 R vom 15.10.2010 zum Ausschluss von Leistungsberechtigten des AsylbLG). Bis zum 31.12.2019 trifft auch das BSG-Urteil, B 14 KG vom 2/09 R 07.07.2011 zum Ausschluss einer alleinerziehenden Studentin zu: Der Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende begründet keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, weil bei der Überwindung der Hilfebedürftigkeit (Leistungsvoraussetzung) Mehrbedarfe nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung wird aber ab 1.1.2020 abgeschafft. Demnach müssten **auch Studierende**, die **lediglich Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende** haben, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ab Januar 2020 Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Ob das der Gesetzgeber beabsichtigt hat, bleibt fraglich und wird letztendlich – falls der Gesetzgeber nicht nachbessert – erst gerichtlich geklärt werden.

3. Die Mindesteinkommensgrenze (brutto) von 600 Euro (Alleinerziehende) und 900 Euro (Elternpaare) bleibt erhalten.
4. Die **Bemessungsgröße „Elternbedarf“** wird weiterhin zur Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags verwendet. Bis zum 31.12.2019 mindert sich der maximal mögliche Kinderzuschlag um die Hälfte des nach SGB II anrechenbaren Erwerbseinkommens der Eltern, das oberhalb des Elternbedarfs liegt. Ab 2020 mindert sich der Kinderzuschlag nur noch um 45% des oberhalb des Elternbedarfs liegenden anrechenbaren Erwerbseinkommens. Anderes Einkommen wird voll ange-

rechnet. Bei gemischtem Einkommen wird zugunsten der Leistungsberechtigten angenommen, dass das Erwerbseinkommen den oben liegenden Einkommensteil bildet.

5. Der „**Elternbedarf**“ wird weiterhin durch den Regelbedarf und den **Unterkunftsbedarf der Eltern** entsprechend der **Quoten des aktuellen Existenzminimumberichts** der Bundesregierung ermittelt. Aktuell:

Alleinstehende Elternteile mit	Wohnanteil des Elternteils	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	77,24 %	1 Kind	83,25 %
2 Kindern	62,92 %	2 Kindern	71,30 %
3 Kindern	53,08 %	3 Kindern	62,36 %
4 Kindern	45,90 %	4 Kindern	55,41 %
5 Kindern	40,43 %	5 Kindern	49,85 %

6. Beim „Elternbedarf“ (und damit auch der Berechnungsgrundlage für die Höhe des Kinderzuschlags) sind die **tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen**. Allenfalls bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit durch den Kinderzuschlag überwunden wird, sind die angemessenen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, wenn zuvor im SGB II-Leistungsbezug ein Kostensenkungsverfahren abschließend durchgeführt worden ist (BSG, 14.03.2012 - B 14 KG 1/11 R). Der Kinderzuschlag selbst kennt kein Kostensenkungsverfahren.
7. Die **Schonvermögensgrenzen des SGB II bleiben weiterhin Anspruchsvoraussetzung** des Kinderzuschlags.

Änderungen ab dem 1.7.2019

1. Der maximal mögliche Kinderzuschlag wird von **170 Euro auf 185 Euro** erhöht.
2. **Die erste grundlegende Änderung:** Das **Einkommen der Kinder wird nicht mehr voll auf den Kinderzuschlag angerechnet**, sondern nur noch zu **45%**. Damit können auch Alleinerziehende einen Anspruch auf Kinderzuschlag trotz Unterhaltseinkommen haben. Erst bei einem Kindereinkommen oberhalb von 408 Euro ergibt sich allein aufgrund des Kindereinkommens kein Kinderzuschlag. Das Kindereinkommen wird jeweils **für jedes Kind einzeln** angerechnet. Erhält ein Kind zum Beispiel Unterhalt in Höhe von 500 Euro, kann für dieses Kind kein Kinderzuschlag gewährt werden. Das übersteigende Kindereinkommen mindert aber nicht

den Kinderzuschlag eines anderen Kindes. Kindergeld und Wohngeld werden hier als Einkommen nicht berücksichtigt. Ein Anspruch besteht - wie schon bisher - nicht, wenn zumutbare Anstrengung, Ansprüche des Kindes auf Einkommen geltend zu machen, unterlassen werden. Kindesunterhalt muss geltend gemacht werden. Eine vergleichbare Regelung zu § 33 SGB II (Übergang von Ansprüchen) gibt es beim Kinderzuschlag nicht.

3. **Die zweite grundlegende Änderung:** Als Einkommen wird das Durchschnittseinkommen aus den 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums berücksichtigt. Die Einkommensanrechnung erfolgt nach dem SGB II. Die Regelung erschöpft sich in einem Satz:

„Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich“.

Aus dem Wortlaut wird nicht deutlich, ob zunächst das monatliche Einkommen nach den Regeln des SGB II bereinigt werden muss oder ob die Einkommensbereinigung erst im Nachhinein, nachdem das Durchschnittseinkommen gebildet worden ist, erfolgt. Die gleiche Unklarheit bei abschließenden Entscheidungen nach vorläufigen Bescheiden im SGB II ist Ursache eines derzeit beim BSG anhängigen Verfahrens (B 14 AS 44/18 R). Es bleibt unverständlich, dass der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund wieder keine klare Regelung geschaffen hat. Eine Anfrage diesbezüglich habe ich an das BMFSFJ geschickt. Als Kosten der Unterkunft werden die Bedarfe im ersten Monat des Bewilligungszeitraums berücksichtigt. Bei Wohneigentum werden die Durchschnittswerte des Kalenderjahres vor dem Bewilligungszeitraum berücksichtigt. Wenn diese nicht vorliegen, ist bei Wohneigentum auf die zuletzt vorliegenden Daten zurückzugreifen.

4. Änderungen während des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums sind mit zwei Ausnahmen nicht zu berücksichtigen. Ausnahme 1: Wenn sich der Kinderzuschlag erhöht, wird auch die Höhe im laufenden Bezug angepasst. Ausnahme 2: Wenn sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert, wird der Kinderzuschlag angepasst. Alle anderen Änderungen wie zum Beispiel beim Einkommen oder bei den Kosten der Unterkunft bleiben dagegen während des Bewilligungszeitraums unberücksichtigt. Entsteht dadurch Bedürftigkeit im Sinne des SGB II, können SGB II-Leistungen neben dem Kinderzuschlag bezogen werden. Die hier entstehende Hilfebedürftigkeit spielt keine Rolle, weil diesbezügliche Änderungen während

des Bewilligungszeitraums nicht berücksichtigt werden. Der Kinderzuschlag wird damit zu einer verlässlichen Leistung.

5. Die Regelungen zur vorläufigen Zahlungseinstellung (bei Kenntnis zu berücksichtigenden Änderungen durch das Amt) aus dem SGB III werden, wie im SGB II, auch für den Kinderzuschlag übernommen. Sie werden hier aber keine große Rolle spielen. Beispielsweise: Es wird bekannt, dass das Kind zukünftig beim Vater und nicht mehr bei der Mutter lebt. Hier kann die Familienkasse die Leistung an die Mutter vorläufig einstellen. Damit werden Überzahlungen vermieden.
6. Kinderzuschlag wird immer für 6 Monate bewilligt. Eine Ablehnung gilt aber nicht als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, sondern nur für den Monat der Antragstellung. Im Folgemonat kann erneut über einen Antrag entschieden werden.
7. Die Anrechnung von Einkommen erfolgt nach dem SGB II. Die Verteilungsregelung bei einmaligen höheren Leistungen wird nicht angewendet, da ohnehin immer der Durchschnitt der letzten 6 Monate maßgeblich ist. Es ergibt sich nur ein Unterschied in bestimmten Einzelfällen: Weihnachtsgeld, das im Monat November zufließt, wird im SGB II in der Regel vom Folgemonat Dezember bis Mai nächsten Jahres angerechnet, da für den Monat November schon SGB II-Leistungen ohne Anrechnung erbracht worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB II). Wird zum Juni ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt, ist das Weihnachtsgeld nicht zu berücksichtigen, weil der Zuflussmonat außerhalb der zu berücksichtigenden 6 Monate liegt, auch wenn nach dem SGB II das einmalige Einkommen auf diese Monate zu verteilen wäre. § 11 Absatz Abs. 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden (so explizit die Gesetzesbegründung).

Änderungen erst ab 2020

1. **Die Höchsteinkommensgrenze wird abgeschafft.** Die Höchsteinkommensgrenze wird aus dem „Elternbedarf“ und dem maximal möglichen Kinderzuschlag gebildet. Wird sie überschritten besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag. Bei steigendem Einkommen wird der Kinderzuschlag jeweils um die Hälfte des steigenden Einkommens gemindert. Bei Erreichen der Höchsteinkommensgrenze wird das gesamte übersteigende Elterneinkommen dann aber voll angerechnet und der Kinderzuschlag entfällt. Diese Abbruchkante führt dazu, dass bei höherem Einkommen plötzlich der Kinderzuschlag komplett entfällt und die Familie mit weniger dasteht als zuvor. Seit Einführung des Kinderzuschlags wurde diese Abbruchkante immer

kritisiert, aber nie abgeschafft. Ab 2020 wird sie ersatzlos gestrichen.

2. Die Regelung, dass »durch« den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II **überwunden wird**, um einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben, wird gestrichen. Es reicht, dass »mit« Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit **besteht**. Bisher wurde Kinderzuschlag abgelehnt, wenn schon ein bestehender Wohngeldanspruch zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt (siehe nachfolgend dargestellte Beispiele 1, 2, 5, 6, 7) Ab 2020 steht ein Kinderzuschlag auch Einkommensgruppen zur Verfügung, die ohnehin keinen SGB II-Anspruch oder Wohngeldanspruch haben, ansonsten aber die Voraussetzungen des Kinderzuschlags erfüllen.
3. Eine Regelung, dass Kinderzuschlag bei Erwerbseinkommen auch bezogen werden kann, wenn die Hilfebedürftigkeit weiterbesteht, aber in der Höhe weniger als 100 Euro beträgt, wird probeweise eingeführt. Die Regelung soll eine Maßnahme gegen verdeckte Armut darstellen und nach drei Jahren überprüft werden. (Die Regelung bietet in Ein-

zelfällen Gestaltungsmöglichkeiten der optimalen Beantragung von Kinderzuschlag, die der Gesetzgeber aber wohl kaum im Auge hatte, siehe Beispiel 7 roter Kasten).

Änderungen ab 2021

Der Kinderzuschlag wird dynamisiert und erhöht sich dann jährlich.

Resümee

Die soziale Wirksamkeit der Neuregelungen des Kinderzuschlags wird die Praxis zeigen. Kinder im SGB-II-Bezug profitieren lediglich von der ebenfalls mit dem Gesetz beschlossenen Erhöhung und Neuregelung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese fällt aber wesentlich geringer aus. Die Befreiung von der Eigenbeteiligung bei KiTA-Gebühren im Falle des Kinderzuschlagsbezugs, schafft ungewollt eine neue Abbruchkante. Unter Umständen führt eine Lohnerhöhung zum Wegfall eines einstelligen Kinderzuschlags und damit zur vollen Beteiligung bei der Kinderbetreuung in Höhe von mehreren Hundert Euro.

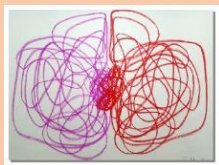
Beispiele der Berechnung des zukünftigen Kinderzuschlags finden Sie aber der nächsten Seite.

Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (DGSF), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Referentin am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



Tagesseminar

»Kreative Methoden in der Beratung«

Dienstag am 22. Oktober 2019 von 9.00 – 16.30 Uhr

Nürnberg



Zweitägiger Einführungsworkshop

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, 28. + 29. September 2019

Nürnberg

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf www.martina-beckhaeuser.de

Beispiel 1: eine fünfköpfige Familie K.

Eine **5-köpfige Familie**. Der Vater arbeitet. Sein Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit beträgt **3.000 Euro brutto**. Mit der **Steuerklasse III** erhält er **2.230 Euro netto**. Aufgrund eines längeren Fahrtwegs zur Arbeitsstätte ist der **Grundabsetzbetrag von 100 Euro auf 200 Euro** erhöht worden. Seine Frau übt einen geringfügigen Job aus, bei dem Sie 450 Euro verdient, aber, da sie sich nicht von der Rentenversicherung hat befreien lassen, tatsächlich **433 Euro** erhält. **Die Kinder sind 2, 4 und 14 Jahre alt**. Die **Bruttokaltmiete beträgt 900 Euro**, der **Heizkostenabschlag 100 Euro**. **Über Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze des SGB II verfügt die Familie nicht**.

Das Jugendamt hat (nach Nürnberger Regelung) die **Befreiung von Kita-Gebühren weitgehend abgelehnt**, da das Einkommen zu weit oberhalb des der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt und 70% des übersteigenden Einkommens z.B. in Nürnberg für die Eigenbeteiligung einzusetzen ist.

Nachfolgende Berechnung legt die Regelbedarfe von 2019 auch der Berechnung ab 2020 zugrunde, da die künftigen Regelbedarfe derzeit noch nicht bekannt

sind. Die zu erwartenden Änderungen werden geringfügig sein und können nur zu geringfügigen Erhöhungen des Kinderzuschlags um ca. 10 Euro führen.

Daten der Familie in der Übersicht:

Bruttolohn (Vater):	3.000 Euro
Nettolohn (Vater):	2.230 Euro
minus Absetzungen SGB II:	200 Euro
minus Erwerbstätigenfreibetrag:	?
Bruttolohn (Mutter):	450 Euro
Nettolohn (Mutter):	433 Euro
Bruttokaltmiete:	900 Euro
Heizkostenabschlag:	100 Euro
Alter der Kinder:	2, 4, 14 Jahre alt

Berechnungsregeln der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII:

2-mal Regelbedarf Stufe 1 für Haushaltsvorstand
Für jedes weitere Haushaltsmitglied 70% der Regelbedarfsstufe 1
Bruttokaltmiete nur maximal der sog. Mietobergrenzen
Mehrbedarfe und Heizkosten bleiben unberücksichtigt

Ergebnisse – Berechnung siehe nächste Seite

1. Alte Rechtslage bis 30.6.2019: Leistungserheblich ist allein die Einkommenssituation im Monat der Antragstellung. Änderungen im laufenden Bezug werden monatlich berücksichtigt und können zur Aufhebung führen. Zur Vergleichbarkeit wird hier angenommen, dass das aktuelle Einkommen im Monat der Antragstellung dem durchschnittlichen der 6 Monate zuvor entspricht:
 - a) **Kein Leistungsanspruch**, weil **auch ohne Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit** besteht. Das anrechenbare Einkommen in Höhe von 2.651 Euro übersteigt den SGBII-Bedarf von 2.576 Euro.
 - b) **Kein Leistungsanspruch**, weil Elterneinkommen 2.063 Euro die **Höchsteinkommensgrenze** (Elternbedarf 1.387 Euro plus maximal möglicher Kinderzuschlag 510 Euro= 1.897 Euro) deutlich überschreitet.
2. Rechtslage ab 1.7.2019:
Kein Leistungsanspruch: Weiterhin ist gültig, dass »durch« den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Auch die Höchsteinkommensgrenze bleibt bestehen. Daher ändert sich bei diesem Fall hier nichts, auch wenn durch die Erhöhung des Kinderzuschlags von 170 Euro auf 185 Euro die Höchsteinkommensgrenze um 45 Euro auf 1.942 Euro steigt.
3. **Rechtslage ab 1.1.2020:**
Voraussetzung, dass »durch« den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit überwunden wird, entfällt ebenso wie die Höchsteinkommensgrenze. Tatsächlich übersteigt das Elterneinkommen den Elternbedarf um 675,40 Euro. Hier von werden ab dem 1.1.2020 dann 45% vom maximal möglichen Kinderzuschlag (= 3 x 185 Euro = 555 Euro) abgezogen. **Es ergibt sich ein Kinderzuschlagsanspruch von 251,07 Euro** (bei Verwendung des Regelbedarfs von 2019).

Diesen Kinderzuschlag wird die Familie aber wahrscheinlich kaum in Anspruch nehmen, da sie von dem Anspruch nichts erfährt.

Beispiel 1: 5-köpfige Familie (ab 2020)

(die Kindergelderhöhung ab Juli 2019 ist hier nicht berücksichtigt, würde aber nichts an der Berechnung des Kinderzuschlags ändern)

Ab dem 1.1.2020 hat die Familie wesentlich mehr Einkommen. **Sie erhält einen Kinderzuschlag in Höhe von 251,07 Euro.** Auch die **Erhöhung des Kindergeldes ab Juli 2019 um insgesamt 30 Euro (10 Euro pro Kind)** schmälert nicht den Kinderzuschlag. Zudem profitiert die Familie durch die Änderungen des SGB VIII. **Ab August 2019 führt der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag zur Befreiung von Kita-Gebühren.** Monatlich hat die Familie dann **über 570 Euro monatlich mehr als bisher in der Tasche**, da die Familie 326,20 Euro Kita-Gebühren bezahlen muss (nach bisher geltender Satzung der Stadt Nürnberg; etwaige zukünftige Änderungen aufgrund der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Kitas sind hier nicht berücksichtigt)

Voraussetzung ist natürlich, dass sie irgendwoher vom Leistungsanspruch auf Kinderzuschlag erfährt. Wenn die Familie aber über Vermögen verfügt, dass oberhalb der Schonvermögensgrenze des SGB II liegt, erhält sie keinen Kinderzuschlag und auch nicht die Befreiung von den Kita-Gebühren, denn ein Wohngeldanspruch besteht nicht.

SGB II-Bedarf der Familie K.	
Herr K	382,00 €
Frau. K	382,00 €
Kind 1	322,00 €
Kind 2	245,00 €
Kind 3	245,00 €
Bruttokaltmiete (Nürnberg)	900,00 €
Heizung	100,00 €
Bedarf	2.576,00 €
Einkommen im Sinne des SGB II	
Kindergeld	588,00 €
Bruttoverdienst Herr K. Ø letzte 6 Monate	3.000,00 €
Nettoverdienst Herr K. Ø letzte 6 Monate	2.230,00 €
SGB II Absetzbetrag (Fahrkosten, KFZ, Versicherungspauschale...)	200,00 €
SGB II-Freibetrag	230,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen Herr K.	1.800,00 €
Bruttoverdienst Frau K. Ø letzte 6 Monate	450,00 €
Nettoverdienst Frau K. Ø letzte 6 Monate	433,00 €
SGB II-Grundabsetzbetrag	100,00 €
SGB II-Freibetrag	70,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen Frau K.	263,00 €
Anrechenbares Einkommen SGB II	2.651,00 €
Elternbedarf & Kinderzuschlagsberechnung	
2x Regelbedarf in Höhe von 382 Euro	764,00 €
Elternunterkunftsbedarf 62,36% der KdU in Höhe von 1.000 Euro	623,60 €
Elternbedarf	1.387,60 €
Anrechenbares Elterneinkommen ohne Kindergeld	2.063,00 €
Übersteigende Elterneinkommen	675,40 €
davon 45% (auf maximalen Kinderzuschlag anrechenbar)	303,93 €
Maximaler Kinderzuschlag (3x 185 Euro)	555,00 €
Kinderzuschlagsanspruch (ab 1.1.2020)	251,07 €

Beispiel 2: eine Mittelschichtsfamilie M. (ohne Vermögen), Bedarfssituation wie im Beispiel 1, aber mit höherem Erwerbseinkommen

Eine 5-köpfige Familie M. Der Vater arbeitet als Sozialpädagoge Vollzeit bei der Diakonie Bayern und ist mittlerweile in der Erfahrungsstufe eingruppiert. Der **Bruttolohn beträgt 3.844 Euro. Mit der Steuerklasse III erhält er 2.733 Euro netto.** Aufgrund eines längeren Fahrtwegs zur Arbeitsstätte ist der Grundabsetzungsbetrag im SGB II von 100 Euro auf 200 Euro zu erhöhen. Seine Frau übt einen geringfügigen Job aus, bei dem sie 450 Euro brutto verdient, aber, da sie sich nicht von der Rentenversicherung hat befreien lassen, tatsächlich

433 Euro erhält. Die Kinder sind 2, 4 und 14 Jahre alt. Die Bruttokaltmiete beträgt 900 Euro, der Heizkostenabschlag 100 Euro. Über Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze des SGB II verfügt die Familie nicht. Die Familie lebt in Nürnberg.

Das Jugendamt hat die Befreiung und Ermäßigung von Kita-Gebühren komplett abgelehnt. Besteht Anspruch auf Kinderzuschlag.

Ergebnisse – Berechnung siehe nächste Seite

Ergebnisse

1. Alte Rechtslage bis 30.6.2019: Leistungserheblich ist allein die Einkommenssituation im Monat der Antragstellung. Änderungen im laufenden Bezug werden monatlich berücksichtigt und können zur Aufhebung führen. Zur Vergleichbarkeit wird hier angenommen, dass das aktuelle Einkommen im Monat der Antragstellung dem durchschnittlichen der 6 Monate zuvor entspricht:
 - a) **Kein Leistungsanspruch**, weil **auch ohne Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit** besteht. Das anrechenbare Einkommen in Höhe von 3154 Euro übersteigt den Bedarf von 2.576 Euro bei weitem.
 - b) **Kein Leistungsanspruch**, weil Elterneinkommen (2.566 Euro die **Höchsteinkommensgrenze** (Elternbedarf 1.387 Euro plus maximal möglicher Kinderzuschlag 510 Euro= 1.897 Euro) deutlich überschreiten.
2. Rechtslage ab 1.7.2019:
Kein Leistungsanspruch: Weiterhin ist gültig, dass »durch« den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Auch die Höchsteinkommensgrenze bleibt bestehen. Daher ändert sich bei diesem Fall hier nichts, auch wenn durch die Erhöhung des Kinderzuschlags von 170 Euro auf 185 Euro die Höchsteinkommensgrenze um 45 Euro auf 1.942 Euro steigt.
3. Rechtslage ab 1.1.2020:
Voraussetzung, dass »durch« den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit überwunden wird, entfällt ebenso wie die Höchsteinkommensgrenze. Tatsächlich übersteigt das Elterneinkommen den Elternbedarf um 1.178,40 Euro. Hiervon werden ab dem 1.1.2020 dann 45% vom maximal möglichen Kinderzuschlag (= 3 x 185 Euro = 555 Euro) abgezogen. **Es ergibt sich ein Kinderzuschlagsanspruch von 24,72 Euro** (bei Verwendung des Regelbedarfs von 2019).

Diesen Kinderzuschlag wird die Familie aber wahrscheinlich kaum in Anspruch nehmen, da sie von dem Anspruch nichts erfährt. Im Falle einer Weihnachtsgeldzahlung von 80% des Bruttogehalts im November 2019, besteht zum 1.1.2020 kein Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern erst ab Juni 2020, wenn der Zufluss nicht mehr im Bemessungszeitraum erfolgt. Die Familie hat demnach bei ansonsten unveränderten Bedingungen immer nur für ein halbes Jahr innerhalb eines Jahres einen Anspruch.

Ab dem 1.1.2020 hat die Familie wesentlich mehr Einkommen. Sie erhält einen Kinderzuschlag in Höhe von 24,80 Euro. Auch die Erhöhung des Kindergeldes ab August um insgesamt 30 Euro (20 Euro pro Kind) schmälert nicht den Kinderzuschlag. **Wesentlich mehr Einkommen hat die Familie durch die Änderungen des SGB VIII. Bisher zahlte Sie für die beiden Kleinen 360 Euro Kita-Gebühren. Ab August 2019 führt der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag zur Befreiung von Kita-Gebühren.** Monatlich hat auch diese Familie dann über 380 Euro monatlich mehr in der Tasche.

Die Familie kann aber auch Pech haben. Der diakonische Träger hat im **November Weihnachtsgeld** in Höhe von 80% des Bruttogehalts erbracht. Das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate erhöht sich dann so, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Die Regelung von § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II, wonach einmalige Einnahmen, die zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit auf 6 Monate verteilt werden, wird nicht angewendet. Durch den Bemessungszeitraum von 6 Monaten wird das Gleiche erreicht, ohne die Sonderregelung im SGB II, dass der 6-Monat-Zeitraum erst im Folgemonat beginnt, falls für den Zuflussmonat schon SGB II-Leistungen erbracht worden sind. Daher ist tatsächlich der Bezug des Kinderzuschlags erst ab Juni 2020 möglich.

Die Berechnung Beispiel 2 (ab 2020)

SGB II-Bedarf der Familie M.	
Herr M.	382,00 €
Frau. M.	382,00 €
Kind 1	322,00 €
Kind 2	245,00 €
Kind 3	245,00 €
Bruttokaltmiete (Nürnberg)	900,00 €
Heizung	100,00 €
Bedarf	2.576,00 €
Einkommen im Sinne des SGB II	
Kindergeld	588,00 €
Bruttoverdienst Herr M. Ø letzte 6 Monate	3.844,00 €
Nettoverdienst Herr M. Ø letzte 6 Monate	2.733,00 €
SGB II Absetzbetrag (Fahrtkosten, KFZ, Versicherungspauschale...)	200,00 €
SGB II-Freibetrag	230,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen Herr K.	2.303,00 €
Bruttoverdienst Frau M. Ø letzte 6 Monate	450,00 €
Nettoverdienst Frau M. Ø letzte 6 Monate	433,00 €
SGB II-Grundabsetzbetrag	100,00 €
SGB II-Freibetrag	70,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen Frau K.	263,00 €
Anrechenbares Einkommen SGB II	3.154,00 €
Elternbedarf & Kinderzuschlagsberechnung	
2x Regelbedarf in Höhe von 382 Euro	764,00 €
Elternunterkunftsbedarf 62,36% der KdU in Höhe von 1.000 Euro	623,60 €
Elternbedarf	1.387,60 €
Anrechenbares Elterneinkommen ohne Kindergeld	2.566,00 €
Übersteigende Elterneinkommen	1.178,40 €
davon 45% (auf maximalen Kinderzuschlag anrechenbar)	530,28 €
Maximaler Kinderzuschlag (3x 185 Euro)	555,00 €
Kinderzuschlagsanspruch (ab 1.1.2020)	24,72 €

Die Kindergelderhöhung zum 1.7.2019 spielt hier keine Rolle und wurde nicht berücksichtigt. Da die rechnerische Überwindung der Hilfebedürftigkeit hier sehr

knapp ist, kann es in Einzelfällen schon auf die Höhe des Kindergeldes ankommen.

Beispiel 3: Eine Alleinerziehende Frau K. mit 2 Kindern

Frau L. lebt in Nürnberg. Ihre **zwei Kinder sind 2 und 7 Jahre alt**. Die **Bruttokaltmiete beträgt 650 Euro**, der monatliche **Heizkostenabschlag 80 Euro**. Frau L. hat einen **Bruttolohn von 1.500 Euro** und erhält **1.165 Euro (netto)** ausgezahlt. Daneben erhält sie noch das Kinder-

geld und **Unterhaltsvorschuss für die Kinder in Höhe von 160 Euro bzw. 212 Euro**. Die Krippenkosten trägt das Jugendamt. Derzeit erhält sie 258,64 Euro vom Jobcenter.

Alleinerziehende Frau L.	
SGB II-Bedarf der Familie	
Frau L.	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Kind 1	245,00 €
Kind 2	302,00 €
Bruttokaltmiete (Nürnberg)	650,00 €
Heizung	80,00 €
Gesamtbedarf	1.853,64 €
Einkommen im Sinne des SGB II	
Bruttoerwerbseinkommen Frau L. Ø letzte 6 Monate	1.500,00 €
Nettoerwerbseinkommen Frau L. Ø letzte 6 Monate	1.165,00 €
Grundabsetzbetrag	-100,00 €
Freibetrag Erwerbstätigkeit	-230,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen	835,00 €
Kindergeld	388,00 €
Unterhaltsvorschuss Kind 1	160,00 €
Unterhaltsvorschuss Kind 2	212,00 €
Anrechenbares Einkommen	1.595,00 €
Elternbedarf der Alleinerziehenden	
Regelbedarf	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Elternunterkunftsbedarf (62,92% der KdU)	459,32 €
Elterngesamtbedarf	1.035,96 €
kein übersteigendes Elterneinkommen	
Berechnung Kinderzuschlag	
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von UV Kind 2	72,00 €
Kinderzuschlag Kind 1	113,00 €
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von UV Kind 2	95,40 €
Kinderzuschlag Kind 2	89,60 €
Gesamtkinderzuschlag	<u>202,60 €</u>
Wohngeldanspruch	198,00 €
Kontrolle ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird	
Anrechenbares Eink.	1.595,00 €
Kinderzuschlag	202,60 €
Wohngeldanspruch	198,00 €
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	1.995,60 €
liegt deutlich über den Bedarf	

Ergebnisse

- Alte Rechtslage bis 30.6.2019:
Kein Leistungsanspruch, weil aufgrund der vollen Anrechnung des Unterhaltsvorschusses allenfalls ein Kinderzuschlag bei Kind 1 in Höhe von max. 25 Euro (bei Maximalkinderzuschlag von 185 Euro) möglich wäre. Dieser Kinderzuschlag würde aber nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führen. (Nach alter Rechtslage könnte lediglich dann Kinderzuschlag bezogen werden, wenn der Bedarf dadurch gedeckt werden kann, dass auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende verzichtet wird. Dies wäre der Frau allerdings nicht zu raten, da sie dann 127,64 Euro weniger als mit SGB II-Leistungen hätte).
- Rechtslage ab 1.7.2019:
Da Kindereinkommen nunmehr nur zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, besteht ein **Kinderzuschlagsanspruch**, der in Kombination mit dem Wohngeld zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt. Da der Wohngeldbezug allein nicht ausreichend ist, wird auch die noch bis 31.12.2019 geltende Voraussetzung, dass der Kinderzuschlag zwingend zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt, erfüllt.
- Rechtslage ab 1.1.2020:
Die weiteren Änderungen ab dem 1.1.2020 spielen für diesen Fall keine Rolle.

Beispiel 4: Alleinerziehende Frau A. mit 2 Kindern, aber geringerem Einkommen

Im Beispiel 4 ist alles so wie im Beispiel 3, außer dass die Mutter lediglich **1050 Euro brutto** verdient und **842**

Euro netto erhält. Die Krippenkosten trägt das Jugendamt. Derzeit erhält sie 531,84 Euro vom Jobcenter.

Alleinerziehende Frau A.	
SGB II-Bedarf der Familie	
Frau K.	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Kind 1	245,00 €
Kind 2	302,00 €
Bruttokaltmiete (Nürnberg)	650,00 €
Heizung	80,00 €
Gesamtbedarf	1.853,64 €
Einkommen im Sinne des SGB II	
Bruttoerwerbseinkommen Frau A. Ø letzte 6 Monate	1.050,00 €
Nettoerwerbseinkommen Frau A. Ø letzte 6 Monate	842,00 €
Grundabsetzbetrag	-100,00 €
Freibetrag Erwerbstätigkeit	-180,20 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen	561,80 €
Kindergeld	388,00 €
Unterhaltsvorschuss Kind 1	160,00 €
Unterhaltsvorschuss Kind 2	212,00 €
Anrechenbares Einkommen	1.321,80 €
Elternbedarf der Alleinerziehenden	
Regelbedarf	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Elternunterkunftsbedarf (62,92% der KdU)	459,32 €
Elterngesamtbedarf	1.035,96 €
kein übersteigendes Elterneinkommen	
Berechnung Kinderzuschlag	
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von UV Kind 2	72,00 €
Kinderzuschlag Kind 1	113,00 €
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von UV Kind 2	95,40 €
Kinderzuschlag Kind 2	89,60 €
Gesamtkinderzuschlag	202,60 €
Wohngeldanspruch	335,00 €
Kontrolle ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird	
Anrechenbares Eink.	1.321,80 €
Kinderzuschlag	202,60 €
Wohngeldanspruch	335,00 €
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	1.859,40 €
liegt knapp über den Bedarf	

Ergebnisse

- Alte Rechtslage bis 30.6.2019:
Kein Leistungsanspruch, weil aufgrund der vollen Anrechnung des Unterhaltsvorschusses allenfalls ein Kinderzuschlag bei Kind 1 in Höhe von max. 25 Euro (bei Maximalkinderzuschlag von 185 Euro) möglich wäre. Dieser Kinderzuschlag würde aber nicht zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führen. (Nach alter Rechtslage könnte lediglich dann Kinderzuschlag bezogen werden, wenn der Bedarf dadurch gedeckt werden kann, dass auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende verzichtet wird. Dies wäre der Frau allerdings nicht zu raten, da sie dann 127,64 Euro weniger als mit SGB II-Leistungen hätte).
- Rechtslage ab 1.7.2019:
Da Kindereinkommen nunmehr nur zu 45% auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, besteht ein **Kinderzuschlagsanspruch**, der in Kombination mit dem Wohngeld zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt. Da der Wohngeldbezug allein nicht ausreichend ist, wird auch die noch bis 31.12.2019 geltende Voraussetzung, dass der Kinderzuschlag zwingend zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt, erfüllt. Der Vorteil des Kinderzuschlags ist allerdings äußerst gering. Frau A. erhält gerade einmal 5,76 Euro mehr.
- Rechtslage ab 1.1.2020:
Die weiteren Änderungen ab dem 1.1.2020 spielen für diesen Fall keine Rolle.

Beispiel 5: Alleinerziehende Frau B. mit 2 Kindern, aber höherem Einkommen

Im Beispiel 5 ist alles so wie im Beispiel 3 und 4, außer dass die Mutter jetzt **2.000 Euro brutto** verdient und **1.464 Euro netto** erhält. Derzeit erhält sie nichts vom Jobcenter. Für die **Kinderkrippe**, die monatlich 300 Euro kostet, muss sie derzeit **134 Euro Eigenbeteiligung**

bezahlen (nach der Nürnberger Regelung 70% des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, bei der nur die Mietobergrenze ohne Heizkosten und keine Mehrbedarfe berücksichtigt werden).

Alleinerziehende Frau B.	
SGB II-Bedarf der Familie	
Frau K.	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Kind 1	245,00 €
Kind 2	302,00 €
Bruttokaltmiete (Nürnberg)	650,00 €
Heizung	80,00 €
Gesamtbedarf	1.853,64 €
Einkommen im Sinne des SGB II	
Bruttoerwerbseinkommen Frau B. Ø letzte 6 Monate	2.000,00 €
Nettoerwerbseinkommen Frau B. Ø letzte 6 Monate	1.464,00 €
Grundabsetzungsbeitrag	-100,00 €
Freibetrag Erwerbstätigkeit	-230,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen	1.134,00 €
Kindergeld	408,00 €
Unterhaltsvorschuss Kind 1	160,00 €
Unterhaltsvorschuss Kind 2	212,00 €
Anrechenbares Einkommen	1.914,00 €
Elternbedarf der Alleinerziehenden	
Regelbedarf	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Elternunterkunftsbedarf (62,92% der KdU)	459,32 €
Elterngesamtbedarf	1.035,96 €
übersteigendes Elterneinkommen	98,04 €
Berechnung Kinderzuschlag	
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von UV Kind 2	72,00 €
Kinderzuschlag Kind 1	113,00 €
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von UV Kind 2	95,40 €
Kinderzuschlag Kind 2	89,60 €
minus 45% des übersteigenden Elterneinkommens	-44,12 €
Gesamtkinderzuschlag	158,48 €
Wohngeldanspruch	0,00 €
Kontrolle ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird	
Anrechenbares Eink.	1.914,00 €
Kinderzuschlag	158,48 €
Wohngeldanspruch	0,00 €
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	2.072,48 €
liegt deutlich über den Bedarf	

Ergebnisse

- Alte Rechtslage bis 30.6.2019:
Kein Leistungsanspruch, weil ohnehin keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht. Das Einkommen übersteigt den Bedarf um 40,36 Euro.
Aber: Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 können Kinder auch Teilhabeleistungen des SGB II erhalten, wenn die Eltern nicht bedürftig sind. Das gilt für alle Leistungen. Das übersteigende Einkommen wird auf den Leistungsanspruch angerechnet, darf aber nicht mehrmals angerechnet werden.
- Rechtslage ab 1.7.2019:
Kein Leistungsanspruch: siehe 1. Tatsächlich hat die Familie von Frau B. rund 100 Euro weniger verfügbares Einkommen (2.224 Euro) als Frau K. (2.325,60 Euro), obwohl sie 500 Euro brutto mehr verdient als Frau K. Dazu muss sie sich mit 134 Euro an der Kinderbetreuung beteiligen. Sie hat daher noch weniger verfügbares Einkommen als Frau A. (2.139,60 Euro), obwohl sie fast das Doppelte verdient.
- Rechtslage ab 1.1.2020:**
Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne Kinderzuschlag ist nunmehr keine Voraussetzung des Leistungsbezugs. Ein Wohngeldanspruch besteht nicht, aber ein Anspruch **auf 158,48 Euro Kinderzuschlag**. Damit entfällt auch die Eigenbeteiligung bei Kita-Gebühren, die bisher 133,98 Euro betrug). Die Familie hat also fast 300 Euro mehr als bisher.
(Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII:
2 mal 424 = 848 Euro
+ 2 mal 0,7x424 = 593,60 Euro
+ angemessene Miete ohne Heizung (Mietobergrenze) = 591 Euro
= 2032,60 Euro
Gesamteinkommen ohne Kinderzuschlag (Freibeträge werden hier nach § 82 SGB XII nicht berücksichtigt): 2.224 Euro. Das Einkommen liegt 191,40 Euro oberhalb der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. Gemäß der Nürnberger Verwaltungsregelung würde die Eigenbeteiligung

Die Änderungen im Jahr 2020 führen hier zu einem Leistungsanspruch. Die Änderungen, die Frau K. und Frau A. ab Juli einen großen Vorteil bringen, bringen Frau B.

nichts. Sie erhält auch ab Juli 2019 keinen Kinderzuschlag, da sie auch ohne Kinderzuschlag nicht bedürftig ist. Diese Einschränkung fällt erst 2020 weg.

Beispiel 6: Alleinerziehende Frau C. mit 2 Kindern, aber noch höherem Einkommen

Im Beispiel 6 ist alles so wie in den Beispielen 3, 4 und 5, außer dass die Mutter jetzt sogar 2.500 Euro brutto verdient und 1.755 Euro netto erhält. Derzeit erhält sie nichts vom Jobcenter. Für die Kinderkrippe muss sie die vollen Kosten in Höhe von 330 Euro bezahlen (nach der

Nürnberger Regelung 70% des Einkommens oberhalb der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, bei der nur die Mietobergrenze ohne Heizkosten und keine Mehrbedarfe berücksichtigt werden).

Alleinerziehende Frau C.	
SGB II-Bedarf der Familie	
Frau K.	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Kind 1	245,00 €
Kind 2	302,00 €
Bruttokaltmiete (Nürnberg)	650,00 €
Heizung	80,00 €
Gesamtbedarf	1.853,64 €
Einkommen im Sinne des SGB II	
Bruttoerwerbseinkommen Frau C. Ø letzte 6 Monate	2.500,00 €
Nettoerwerbseinkommen Frau C. Ø letzte 6 Monate	1.755,00 €
Grundabsetzungsbetrag	-100,00 €
Freibetrag Erwerbstätigkeit	-230,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen	1.425,00 €
Kindergeld	408,00 €
Unterhaltsvorschuss Kind 1	160,00 €
Unterhaltsvorschuss Kind 2	212,00 €
Anrechenbares Einkommen nach dem SGB II	2.205,00 €
Elternbedarf der Alleinerziehenden	
Regelbedarf	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Elternunterkunftsbedarf (62,92% der KdU)	459,32 €
Elterngesamtbedarf	1.035,96 €
übersteigendes Elterneinkommen	389,04 €
Berechnung Kinderzuschlag	
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von UV Kind 2	72,00 €
Kinderzuschlag Kind 1	113,00 €
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von UV Kind 2	95,40 €
Kinderzuschlag Kind 2	89,60 €
minus 45% des übersteigenden Elterneinkommens	-175,07 €
Gesamtkinderzuschlag	27,53 €
Wohngeldanspruch	0,00 €
Kontrolle ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird	
Anrechenbares Eink.	2.205,00 €
Kinderzuschlag	27,53 €
Wohngeldanspruch	0,00 €
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	2.232,53 €
liegt deutlich über den Bedarf	

Die Familie von Frau C. erhält überraschenderweise ab 2020 auch den Kinderzuschlag. Der Gesetzgeber hat beim Kinderzuschlag die Abbruchkante abgeschafft. Allerdings ist eine neue durch das „Gute-Kita-Gesetz“ entstanden. Ein Einkommen, das z.B. ein Euro oberhalb der Kinderzuschlagsberechtigung liegt, führt dazu, dass nun komplett die Gebühren für die Kinderkrippe fällig wer-

Ergebnisse

1. Alte Rechtslage bis 30.6.2019:
Kein Leistungsanspruch, weil ohnehin keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht.
2. Rechtslage ab 1.7.2019:
Kein Leistungsanspruch: siehe 1.
3. Rechtslage ab 1.1.2020:
Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne Kinderzuschlag ist nunmehr keine Voraussetzung des Leistungsbezugs. Ein Wohngeldanspruch besteht nicht, aber auch hier noch ein **Anspruch auf 27,53 Euro Kinderzuschlag**. Damit entfällt auch die Eigenbeteiligung bei den Krippengebühren, die bisher 330 Euro betrug). Die Familie hat also ca. 350 Euro mehr als bisher plus Bildungs- und Teilhabe-Leistungen. (Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII: 2 mal 424 = 848 Euro + 2 mal 0,7x424 = 593,60 Euro + angemessene Miete ohne Heizung (Mietobergrenze) = 591 Euro = 2032,60 Euro Gesamteinkommen ohne Kinderzuschlag (Freibeträge werden hier nach § 82 SGB XII nicht berücksichtigt): 2.515 Euro. Das Einkommen liegt 482,40 Euro oberhalb der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII. Gemäß der Nürnberger Verwaltungsregelung würde die Eigenbeteiligung in Höhe 70% bei den Krippengebühren einen Betrag von theoretisch 337,68 Euro ergeben. Da die Gebühren für die Krippe (8 bis 9 Stunden) 330 Euro monatlich betragen, gibt es

den. Genauso fallen die Bildungs- und Teilhabeleistungen komplett weg. In Nürnberg gibt es dann auch nicht mehr die Vergünstigungen des Nürnberg Passes. Auch in anderen Städten dürften kommunale Sozialpässe an Leistungen, wie den Kinderzuschlag gekoppelt sein. Die Verluste betragen dann schnell 400 Euro monatlich.

Beispiel 7: Alleinerziehende Frau D. mit einem Kind, hohem Verdienst aber auch finanziellen Belastungen fragt um Rat

Frau D. ist alleinerziehend und bezieht bis Juni 2019 Elterngeld in Höhe von 1.800 Euro, Juli bis September 2019 erhält sie ALG II. Ab Oktober 2019 beginnt sie wieder zu arbeiten und verdient **4.200 Euro brutto** und erhält 2610 Euro netto. Die Kinderkrippe der Stadt Nürnberg kostet 330 Euro. Die Leasingrate für das angeschaffte Auto beträgt 250 Euro im Monat. Blöderweise

zahlt sie auch noch 300 Euro monatlich für die Küche ab. Die Raten kann sie während der Zeit des SGB II-Bezugs noch mit dem Schonvermögen und dem ihr eingeräumten Dispokredit gerade noch bezahlen. Ab Oktober will dann auch das BAföG-Amt wieder Geld. Könnte Kinderzuschlag eventuell für Frau D. eine Hilfe sein?

Alleinerziehende Frau D. stellt im Januar 2020 einen Antrag	
SGB II-Bedarf der Familie	
Frau K.	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Kind 1	245,00 €
Bruttokaltmiete (Nürnberg)	800,00 €
Heizung	90,00 €
Gesamtbedarf	1.711,64 €
Einkommen im Sinne des SGB II	
Bruttoerwerbseinkommen Frau K. Ø letzte 6 Monate	2.100,00 €
Nettoerwerbseinkommen Frau K. Ø letzte 6 Monate	1.305,00 €
Grundabsetzbetrag (Hälfte, weil nur 3 Monate gearbeitet)	-50,00 €
Freibetrag Erwerbstätigkeit (Hälfte, weil nur 3 Monate gearbeitet)	-115,00 €
Anrechenbares Erwerbseinkommen	1.140,00 €
Kindergeld	194,00 €
Unterhalt Kind	354,00 €
Anrechenbares Einkommen nach dem SGB II	1.688,00 €
Elternbedarf der Alleinerziehenden	
Regelbedarf	424,00 €
Mehrbedarf Alleinerziehende	152,64 €
Elternunterkunftsbedarf (62,92% der KdU)	687,44 €
Elterngesamtbedarf	1.264,08 €
übersteigendes Elterneinkommen	0,00 €
Berechnung Kinderzuschlag	
Anrechenbares Kindereinkommen 45% von U Kind	159,30 €
Kinderzuschlag	25,70 €
Wohngeldanspruch	0,00 €
Kontrolle ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird	
Anrechenbares Eink.	1.688,00 €
Kinderzuschlag	25,70 €
Wohngeldanspruch	0,00 €
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	1.713,70 €
liegt über den Bedarf	

Ergebnisse

1. Alte Rechtslage bis 30.6.2019:
Kein Leistungsanspruch, weil ohnehin keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht.
2. Rechtslage ab 1.7.2019:
siehe 1.
3. Rechtslage ab 1.1.2020:
Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne Kinderzuschlag ist nunmehr keine Voraussetzung des Leistungsbezugs. Ein Wohngeldanspruch besteht nicht, aber auch hier noch ein **Anspruch auf 27,53 Euro Kinderzuschlag**. Damit entfällt auch die Eigenbeteiligung bei der Krippengebühr, die bisher 330 Euro betrug). Die Familie hat also ca. 330 Euro mehr als bisher plus Bildungs- und Teilhabe-Leistungen. (Einkommengrenze nach § 85 SGB XII:
2 mal 424 = 848 Euro
+ 2 mal 0,7x424 = 593,60 Euro
+ angemessene Miete ohne Heizung (Mietobergrenze) = 591 Euro
= 2032,60 Euro
Gesamteinkommen ohne Kinderzuschlag (Freibeträge werden hier nach § 82 SGB XII nicht berücksichtigt): 2.515 Euro. Das Einkommen liegt 482,40 Euro oberhalb der Einkommengrenze nach § 85 SGB XII. Gemäß der Nürnberger Verwaltungsregelung würde die Eigenbeteiligung in Höhe 70% bei den Kita-Gebühren einen Betrag von 337,68 Euro ergeben.

Würde das anrechenbare Einkommen den Gesamtbedarf unterschreiten, könnte auf die Regelung **§ 6a Abs. 1a BKGG** zurückgegriffen werden, nach der auch eine „Bedarfsunterdeckung“ von 100 Euro dem Kinderzuschlagsanspruch nicht entgegensteht

Aufgrund der Regelung, dass das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate verwendet wird, ergibt sich hier ein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Ob das Durchschnittseinkommen auch maßgeblich für die Prüfung ist, ob Hilfebedürftigkeit überwunden wird, kann zunächst nicht eindeutig aus dem Wortlaut von § 6a BKGG geschlossen werden, entspricht aber der Logik des neuen Verfahrens. Demnach ist ein aufstockender SGB II-Leistungsbezug bei Einkommenseinbußen während des Bezugs von Kinderzuschlag möglich. In der Gesetzesbegründung wird betont, dass das Durchschnittseinkommen bei allen Voraussetzungen des Kinderzuschlags maßgeblich ist. So heißt es in der

Gesetzesbegründung: *Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass, auch wenn gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 1 keine Hilfebedürftigkeit besteht, trotzdem Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vorliegen kann. Hintergrund sind die unterschiedlichen Bemessungszeiträume, anhand derer die Hilfebedürftigkeit geprüft wird.* (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/7504, S. 46)

Hätte das Durchschnittseinkommen hier nicht gereicht, um den Bedarf zu decken, müsste Frau D. den Antrag einen Monat später stellen. Unklar ist hier, ob die Absetzungen und Freibeträge in allen Monaten oder (wahrscheinlicher) nur in denen der tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit erfolgt.